



Beilage 2 zu GR Nr. 2026/21
19. Januar 2026

**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision,
Bestimmungen zum geheimen Abstimmungsverfahren:**

Geheime Wahlen	Art. 200 ¹ Bei geheimen Wahlen amten die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro. ² Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis und gibt dieses zu Protokoll.
Geheime Abstimmungen	Art. 200a ¹ Die Stimmabgabe bei geheimen Abstimmungen erfolgt über die Abstimmungsanlage. ² Fällt die Abstimmungsanlage aus, amten die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro. ³ Bei einem Verfahren gemäss Abs. 2 ermittelt das Wahlbüro das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.